

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 42/13 B

L 4 KR 407/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 KR 28/09 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. März 2013
Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin H , O , zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
vom 20. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf zukünftige Versorgung mit dem Medikament Dilatrend 25 ohne Begrenzung auf den Festpreis sowie auf Erstattung der über den Festpreis hinausgehenden Kosten für die Vergangenheit bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung ua ausgeführt, im Fall des Medikaments Dilatrend 25 sei für den Wirkstoff Carvedilol wirksam ein Festbetrag festgesetzt worden. Eine Übernahme der Kosten über den Festbetrag hinaus könne der Kläger nur beanspruchen, wenn ein atypischer Ausnahmefall vorliege und aufgrund ungewöhnlicher Individualverhältnisse eine ausreichende Versorgung zum Festbetrag nicht möglich sei. Dies setze voraus, dass alle zum Festbetrag erhältlichen Arzneimittel unerwünschte Nebenwirkungen verursachten, die die Qualität einer behandlungsbedürftigen Krankheit erreichten. Hieran fehle es (*Urteil vom 20.3.2013*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwältin H. zu bewilligen.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung von Rechtsanwältin H. ist abzulehnen (*dazu 1.*), seine Beschwerde ist zu verwerfen (*dazu 2.*).
- 4 1. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die Beschwerde, für die der Kläger PKH beantragt, nicht zur Zulassung der Revision führt (*dazu 2.*).
- 5 2. Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien

richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (vgl. § 160a Abs 2 S 3 SGG und hierzu zB BSG Beschluss vom 10.8.2007 - B 1 KR 58/07 B - Juris RdNr 4 mwN).

- 7 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu ua einen Beweisantrag bezeichnen, die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund derer bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, und die von dem betreffenden Beweisantrag berührten Umstände darlegen, die zur weiteren Sachaufklärung Anlass gegeben hätten (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 12.3.2013 - B 1 KR 44/12 B - Juris RdNr 4; BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris RdNr 3; BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5).
- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der erkennende Senat lässt die Frage offen, ob der Kläger die Rechtsauffassung des LSG mit seinem kurzen Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 3.7.2012 (BSGE 111, 146 = SozR 4-2500 § 35 Nr 6) hinreichend wiedergibt. Jedenfalls legt der Kläger die von seinem Beweisantrag berührten Umstände nicht hinreichend dar, die dem LSG (vermeintlich) zur weiteren Sachaufklärung Anlass gegeben hätten. Es erschließt sich nicht, was das LSG zu weiterer Beweiserhebung gedrängt haben sollte, nachdem das von ihm eingeholte Sachverständigengutachten die Behandlung des Klägers mit Alternativen innerhalb des Festbetrags für möglich hält, der Kläger sich aber nach Feststellung des LSG der Einnahme weiterer Arzneimittel dieser Art verweigert.
- 9 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

